

Satzung

KG Bad Breisig „Mir lossen ohs net bang maache“ e.V.

(Stand 26.06.2019)

§ 1 Name uns Sitz

1. Der Verein trägt den Namen KG Bad Breisig „Mir lossen ohs net bang maache“ e.V. und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (ins Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Koblenz).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Sitz des Vereins ist 53498 Bad Breisig.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung überlieferten karnevalistischen Brauchtums und die Förderung folkloristischer Traditionen. Besonderes Ziel der KG ist es, die Jugend an die volksverwurzelten rheinischen Bräuche heranzuführen.
2. Die KG verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Aufgabenstellung des Vereins wird erfüllt durch Veranstaltung von karnevalistischen Sitzungen (auch Jugend- und Altersitzungen), durch die Organisation von Umzügen und durch die Pflege heimatlichen Brauchtums.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven (fördernden) Mitgliedern. Konfessionelle und parteipolitische Neutralität innerhalb des Vereinslebens ist Bedingung. In den einzelnen Korporationen der KG kann niemand Mitglied sein, der nicht zugleich Mitglied der KG ist.

Aktive Mitglieder sind solche, die für die Aufgabenstellung der KG aktiv tätig sind und/oder sich in den verschiedenen Korporationen aktiv beteiligen. Inaktive Mitglieder sind solche, die den Verein finanziell und ideell fördern, sicher aber nicht aktiv betätigen.

Darüber hinaus kann der Verein Ehrenmitglieder benennen, sofern sie sich besondere Verdienste um ihn erworben haben. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven und inaktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder gleiches Stimmrecht. Voraussetzung ist die Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Vertretung eines Mitglieds ist nicht möglich.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

(1) durch das Ableben eines Mitgliedes

(2) bei Auflösung der KG

(3) durch Austrittserklärung des Mitglieds; schriftliche Kündigung ist Bedingung.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Hier wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 6 Beiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

Außerdem kann eine Aufnahmegebühr beschlossen werden.

Für aktive und inaktive (fördernde) Mitglieder können unterschiedliche Beitragssätze festgelegt sein. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Über die Fälligkeit des Beitrages entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe / Beschlussgremien

Organe bzw. Beschlussgremien des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand (= geschäftsführender Vorstand)
- der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Rechte der Mitgliederversammlung sind:

- (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (b) Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins,
- (c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- (d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- (e) Die Festsetzung der Höhe der Beitragssätze,
- (f) Wahl der Kassenprüfer,
- (g) Vorschlag und Wahlen von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich – spätestens im 2. Jahresquartal – statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Einladung kann erfolgen per Email, Brief oder durch Veröffentlichung in der Presse „Blick aktuell“ Ausgabe Bad Breisig/Brohltal. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Gesamtmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Einladungsform wie Ziffer 2.

(4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzende/n eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

(5) Die Mitgliederversammlung leitet der /die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung eine/r der Stellvertreter/innen oder ein von den anwesenden Mitgliedern bestimmtes KG-Mitglied.

(6) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn ordnungsmäßig eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der dafür bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand (= geschäftsführender Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden,
- einem/r oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Geschäftsführerin
- und weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit konkret zu benennenden Aufgaben betraut werden.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt am Tag seiner Wahl. Sie endet nach zwei Jahren mit Ablauf des gleichen Monates. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.

(3) Der Vorstand terminiert die Mitgliederversammlung sowie die Sitzung des erweiterten Vorstandes und stellt die jeweilige Tagesordnung auf. Er führt die jeweils dort gefassten Beschlüsse aus. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sowie die Art des Zustandekommens von Beschlüssen regelt.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in gegen zu zeichnen.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Jede/r ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Leitern der einzelnen Korporationen, die diese sich jeweils selbst wählen. Jede Korporation ist mit einem/-r Delegierten (i.d.R. der/ die Sprecher/in bzw. der/die Vorsitzende) im erweiterten Vorstand stimmberechtigt. Die Korporationen müssen als solche von der Mitgliederversammlung anerkannt sein. Beschlussfähig innerhalb seiner Aufgabenstellung ist der erweiterte Vorstand, wenn ordnungsmäßig eingeladen wurde.

Alle Korporationen bestimmen ihren/ihre Leiter(in) selbstverantwortlich. Er (sie) kann im erweiterten Vorstand durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal halbjährlich zusammen. Hierzu wird jeweils mindestens 7 Tage vorher (Absendetag) in Textform per E-Mail oder Messenger-Dienste eingeladen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ergebnisniederschriften sind vom/ von der jeweils bestimmten Protokollführer/-in anzufertigen und vom/ von der jeweiligen Versammlungsleiter/-in abzuzeichnen.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

Der/ Die Schatzmeister/ -in verantwortet Inkasso, Buchführung und ordnungsgemäße Vermögensverwaltung der KG. Er/ Sie kann jede der Aufgaben mit Zustimmung des Vorstands delegieren, verantwortet aber selbst die kaufmännisch korrekte Durchführung.

Bareinnahmen müssen in Gegenwart von mindestens einem Zeugen gezählt, abgerechnet und dokumentiert werden. Für das Abrechnungsdokument ist eine zweite Unterschrift erforderlich.

Die Buchführung muss kaufmännischen Grundsätzen entsprechen und darf nicht länger als einen Monat im Rückstand sein.

Zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende, vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung vom Ergebnis der jährlich durchzuführenden Kassenprüfung zu berichten. Eine Entlastung des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung ist vom Bericht der Kassenprüfer abhängig.

Fragen der finanziellen Verfügungsgewalt regelt der Vorstand intern.

§ 12 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßige Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Bar- oder Sachleistungen; erbrachte Darlehen sind hiervon ausgenommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

(3) Den Organe des Vereins, allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Breisig oder deren Rechtsnachfolgerin zu, mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, soweit nicht andere Personen von der Mitgliederversammlung zu Liquidatoren bestellt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelung vorsieht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist das für den Verein zuständige Gericht.

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bad Breisig 26. Juni 2019